



Betreff:

öffentlich

Denkmalbereichssatzung für die Nauener Vorstadt

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung

Erstellungsdatum 11.01.2021

Eingang 502: 11.01.2021

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.01.2021	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Nauener Vorstadt gemäß Anlage

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Der Erlass der Denkmalbereichssatzung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam hat am 31. Mai 2001 auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg eine ordnungsbehördliche Verordnung zum vorläufigen Schutz des Denkmalbereiches „Südliche Nauener Vorstadt“ erlassen.

Das Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg regelt im § 31 die Geltungsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung von 20 Jahren nach Inkrafttreten. Demnach endet die Gültigkeit dieser Satzung am 31.05.2021.

Danach verlieren viele Gebäudeeigentümer die Möglichkeit der indirekten Denkmalförderung (steuerliche Abschreibungen nach EStG).

Die im Geltungsbereich der Satzung umrissene Fläche beinhaltet mit der südlichen und der nördlichen Nauener Vorstadt eine fast geschlossen erhaltene Vorstadt, in der die städtebauliche Entwicklung vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis heute gut nachvollziehbar ist. Die Nauener Vorstadt wurde von Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg fast vollständig verschont. Dadurch ist eine, aus denkmalfachlicher Sicht, sehr hochwertige Gebäudesubstanz fast geschlossen erhalten geblieben.

Um die weitere Sicherung des Denkmalbereichs zu gewährleisten, ist der Erlass einer Denkmalbereichssatzung erforderlich. Innerhalb des Denkmalbereiches unterliegen beabsichtigte Veränderungen der denkmalgeschützten Gebäude und Freiflächen weiterhin einer Erlaubnispflicht nach dem Denkmalschutzgesetz.

Denkmalfachlich ist die Erweiterung des neuen Denkmalbereichs um das Gebiet der nördlichen Nauener Vorstadt von der Alleestraße, der Puschkinallee, der Hessestraße und der Großen Weinmeisterstraße erforderlich. Diese Vorstadt ist in ihrer Gesamtheit als ein einzigartiges städtebauliches und architektonisches Zeugnis für die Entwicklung des baulichen Erbes in Potsdam fast vollständig erhalten und überregional bekannt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung des Beschlusses fand in der Zeit vom 10.09.2020 bis 12.10.2020 statt.

Es wurden keine Bedenken und Anregungen zur Satzung eingebracht.